



Steuerliche Behandlung von kleinen Solarstromanlagen

Mit Solarstromanlagen kann Geld verdient werden. Die Gewinne und Verluste haben steuerliche Auswirkungen, die nicht zu vernachlässigen sind. Es ist jedem Anlagenbetreiber zu empfehlen, die Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung mit seinem Steuerberater zu besprechen.

Einkommenssteuerliche Behandlung

Einkünfte, welche durch das Betreiben von Solarstromanlagen erzielt werden, gelten als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Ermittlung des einkommenssteuerpflichtigen Gewinns

Der Gewinn wird bei kleinen Anlagen durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt.

Von den erhaltenen Einnahmen aus der Einspeisevergütung werden die gezahlten Ausgaben abgezogen. Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Solarstromanlage stehen.

Zum Beispiel

- Abschreibung
- Darlehenszinsen
- Versicherungskosten
- Wartungs- und Reparaturkosten
- Steuerberatungskosten
- Miete für den Zähler, der die Stromspeisemengen zählt.

Die Anschaffungskosten der Anlage stellen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben dar, sondern werden durch die jährliche Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilt.

Abschreibungsarten

Solarstromanlagen können auf drei Arten abgeschrieben werden:

- Einfach linear
- Linear mit einer Sonderabschreibung
- Linear mit Sonderabschreibung und Investitionsabzug

Die jährlichen Abschreibungen der drei Varianten sind vor allem am Anfang der Abschreibungsdauer sehr unterschiedlich.

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer in jährlich gleiche Beträge aufgeteilt. Bei einer Solarstromanlage mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (Laufzeit der Einspeisevergütung laut EEG) können somit jährlich 5 % des Investitionsbetrags steuerlich geltend gemacht werden. Im ersten Jahr wird der Betrag entsprechend des Inbetriebnahmemonats der Anlage zeitanteilig angerechnet.

Sonderabschreibung

Für Solarstromanlagen ist innerhalb der ersten 5 Jahre eine Sonderabschreibung von 20 % möglich. Diese Sonderabschreibung wird zu der linearen Abschreibung hinzuaddiert und kann einmalig angerechnet oder beliebig auf die ersten fünf Nutzungsjahre verteilt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Investitionsabzugsbetrag können Betreiber einer Solarstromanlage bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten der Solarstromanlage steuerlich geltend machen. Er gilt als ausserbilanzielle Rücklagenbildung, es müssen also keine echten Rücklagen beseite gelegt werden. Bedingung ist, dass im Jahr der Rücklagenbildung nicht mehr als 100.00 € Gewinn erzielt werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird vom Anlagenpreis abgezogen so dass der Buchwert der Solarstromanlage sozusagen schon vor der Lieferung um 40 % sinkt.

Wird der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht muss die Investition spätestens nach drei Jahren getätigt werden. Geschieht dies nicht, steigt die Steuerlast für das Jahr der Rücklagenbildung und muss dann nachträglich - einschließlich Zinsen - beglichen werden.



Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Betreiber einer Solarstromanlage, der seinen Strom gegen Vergütung in das allgemeine Netz abgibt, ist Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und somit Vorsteuerabzugsberechtigt.

Er wird umsatzsteuerlich wie ein „normaler“ Unternehmer behandelt. Die von dem Betreiber gezahlte Umsatzsteuer wird dann vom Finanzamt erstattet.

Für Betreiber von kleinen Solarstromanlagen besteht jedoch aufgrund des geringen Umsatzes die Möglichkeit, umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer zu gelten. Dadurch ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss aber auch keine Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen.

Eine Aufgabe der Umsatzbesteuerung macht für den Betreiber wirtschaftlich keinen Sinn. - Denn der Betreiber erhält die abzuführende Umsatzsteuer vom Energieversorger nur solange, wie er zur Umsatzsteuer optiert und behält den Vorsteuerabzug für die laufenden und sonstige Kosten der Anlage nur solange, wie er die Umsatzsteuer abführt.

Umsatzsteueranmeldung

Der Anlagenbetreiber muss in der Regel vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, die die jeweilige Differenz aus der vereinnahmten Umsatzsteuer und der auf die erforderlichen Aufwendungen entfallende Vorsteuer ausweist. Die Differenz ist im Falle des Mehrwertsteuerüberschusses an das Finanzamt zu überweisen.

Zusätzlich muss mit der Einkommensteuererklärung eine Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt eingereicht werden.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es aber den Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € im Jahr. Die Gewinne kleiner Solarstromanlagen liegen innerhalb dieses Freibetrages und sind somit nicht Gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt

Der Betreiber einer Solarstromanlage hat keine Pflicht, sich als Gewerbetreibender bei dem Gewerbeamt anzumelden, kann dies aber tun.

Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer

Da eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich ist, entfällt auch die Zwangsmitgliedschaft bei der IHK.